



Brüssel, den 20. Februar 2020
(OR. en)

6194/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0009(NLE)**

**SCH-EVAL 29
FRONT 27
COMIX 63**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	20. Februar 2020
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	5786/20
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Luftaußengrenzen durch Frankreich festgestellten Mängel (Grenzübergangsstellen Flughafen Orly (Paris) und Flughafen Nizza)

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Luftaußengrenzen durch Frankreich festgestellten Mängel (Grenzübergangsstellen Flughafen Orly (Paris) und Flughafen Nizza), den der Rat auf seiner Tagung vom 20. Februar 2020 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

**zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im
Bereich des Managements der Luftaußengrenzen durch Frankreich festgestellten Mängel
(Grenzübergangsstellen Flughafen Orly (Paris) und Flughafen Nizza)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses sind an Frankreich gerichtete Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 im Rahmen der Schengen-Evaluierung im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführten erneuten Ortsbesichtigung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 201 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen einschließlich bewährter Vorgehensweisen und der während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Die französische Grenzpolizei hat am Flughafen Orly Zugang zu einer vom Flughafenbetreiber verwalteten Datenbank mit Echtzeitinformationen über die in einem bestimmten Zeitfenster sowohl bei den Ankünften als auch bei den Abflügen erwartete Anzahl von Fluggästen und Flügen. Auch die Zahl der in Warteschlangen befindlichen Fluggäste ist in dieser Datenbank ersichtlich. Anhand dieser Informationen entscheidet die Grenzpolizei, wie viele Beamte in der ersten Kontrolllinie bei den Ankünften bzw. Abflügen benötigt werden. Das System ermöglicht es dem leitenden Grenzbeamten, eine vorausschauende Personalplanung durchzuführen und die Dienstpläne zu optimieren.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere den Anforderungen in Bezug auf die Personalausstattung für die Grenzkontrolle, die Verfahren für Grenzübertrittskontrollen, die Infrastruktur, den Einsatz von Risikoanalysen zur Unterstützung von Grenzkontrollen und die Nutzung des Visa-Informationssystems, sollte der Umsetzung folgender Empfehlungen Vorrang eingeräumt werden: 2 bis 7, 9 bis 12, 16 bis 20, 23 bis 27, 29 bis 36.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte Frankreich gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen und die zur Umsetzung dieser Empfehlungen und zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erforderlichen Schritte aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Frankreich sollte

1. dafür sorgen, dass Grenzschutzbeamte, die Kontrollen in der ersten und zweiten Kontrolllinie durchführen, über bessere Englischkenntnisse verfügen;
2. die Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und der Zentralkontrolle der Grenzpolizei (DCPAF) weiter verstärken, indem es einen besseren Informationsaustausch sicherstellt oder gemeinsame Risikoanalyseprodukte schafft;
3. schriftliche Notfallpläne erstellen, die alle Situationen im Zusammenhang mit Migration und der Grenzkontrolle an den Flughäfen umfassen;

4. die Kenntnisse der in der ersten Kontrolllinie tätigen Grenzschutzbeamten über spezifische Risikoindikatoren im Zusammenhang mit der Erstellung von Profilen potenzieller terroristischer Kämpfer verbessern;
5. sicherstellen, dass mehr Grenzschutzbeamte in der Durchführung von Risikoanalysen geschult und Risikoanalyseprodukte systematisch und regelmäßig erarbeitet werden;
6. die Risikoanalyseinstrumente der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nutzen und Risikoprofile und -indikatoren über das Intranet verbreiten, damit diese allen Grenzschutzbeamten zur Verfügung stehen;
7. sicherstellen, dass Informationen über Einreiseverweigerungen für die Risikoanalyse verwendet werden, und in Erwägung ziehen, diese Daten elektronisch zu erfassen, damit sie effizienter genutzt werden können;
8. im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2016/399 (Schengener Grenzkodex) sicherstellen, dass das Formular, mit dem Drittstaatsangehörige, die einer eingehenden Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie unterzogen werden, über den Zweck und das Verfahren einer solchen Kontrolle unterrichtet werden, allen einer solchen Kontrolle zu unterziehenden Fluggästen zur Verfügung gestellt wird;
9. sicherstellen, dass die Risikoanalyse vollständig im Einklang mit dem gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodell CIRAM 2.0 sowie mit Artikel 11 der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache durchgeführt wird;
10. sicherstellen, dass die Grenzschutzbeamten an Schulungen und anderen von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache organisierten Tätigkeiten teilnehmen;

Grenzübergangsstelle Flughafen Orly

11. ein umfassenderes und regelmäßigeres Schulungsangebot schaffen, um zu gewährleisten, dass ausreichende Kenntnisse der Grenzkontrollverfahren vorhanden sind;
12. sicherstellen, dass gründlichere Grenzübertrittskontrollen bei Drittstaatsangehörigen durchgeführt werden, und die Nutzung der verfügbaren Ausrüstung für die Erkennung gefälschter Dokumente verstärken;

13. in den Büros der zweiten Kontrolllinie eines jeden Terminals die notwendige Ausstattung (u. a. Mikroskope) installieren, um sicherzustellen, dass gründliche Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex durchgeführt werden können;
14. eine ordnungsgemäße und klare Beschilderung sicherstellen, um etwaige Verwirrung bei an Terminal 4 ankommenden EU-/EWR- und Schweizer Staatsangehörigen sowie Drittstaatsangehörigen zu vermeiden;
15. separate Spuren für die Besatzung und die anderen Fluggäste einführen, um zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kontrolle von Fluggästen, Besatzungsmitgliedern, Personen mit eingeschränkter Mobilität und Flughafenpersonal das Verfahren in der ersten Kontrolllinie zu verbessern;
16. in Terminal 3 eine strikte Trennung des Schengen-Bereichs vom Nicht-Schengen-Bereich gemäß Anhang VI Punkt 2.1.1 des Schengener Grenzkodexes sicherstellen;

Grenzübergangsstelle Flughafen Nizza

17. den Inhalt des Schulungsprogramms dahin gehend verbessern, dass dieses mehr grenzkontrollspezifische Schulungen vorsieht, insbesondere zu den Bestimmungen des Schengener Grenzkodexes, aber auch zu anderen das Grenzmanagement betreffenden Themen wie der Risikoanalyse und den Rechten von Bürgern eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz und ihren Familienangehörigen;
18. dringend die Zahl der mit Grenzübertrittskontrollen befassten Mitarbeiter aufstocken, um gemäß Artikel 15 und 16 des Schengener Grenzkodexes effiziente Grenzkontrollen mit hohem und einheitlichem Standard zu gewährleisten;
19. Reservepersonal nur für unterstützende Tätigkeiten, nicht aber für Grenzübertrittskontrollen einsetzen, es sei denn, das Reservepersonal ist entsprechend geschult;
20. sicherstellen, dass Grenzübertrittskontrollen von Personen bei Privatflügen im Einklang mit Anhang VI Nummer 2.3 des Schengener Grenzkodexes durchgeführt werden, wobei die Grenzschutzbeamten im Voraus eine allgemeine Erklärung erhalten sollten;

21. sicherstellen, dass die Kontrollkabine im Abfertigungsterminal mit einer angemessenen Dokumentenprüfausrüstung (UV-Lampe, Vergrößerungsglas, Fingerabdruck-Lesegerät) ausgestattet ist;
22. durch Anpassung der vorderen Glasscheibe der Kontrollkabinen in Terminal 2 für eine bessere Kommunikation zwischen Fluggast und Grenzschutzbeamtem sorgen;
23. physische Barrieren zwischen den Kabinen im Ankunftsbereich von Terminal 1 installieren, um etwaigen Umgehungen der Grenzübertrittskontrollen vorzubeugen;
24. eine angemessene Kommunikation zwischen den Beamten in der ersten und den Beamten in der zweiten Kontrolllinie sowie eine hinreichende Verfügbarkeit von Beamten in der zweiten Kontrolllinie sicherstellen, um zu vermeiden, dass Beamte in der ersten Kontrolllinie zur Übergabe von Fluggästen an die zweite Kontrolllinie die Kabine verlassen müssen;
25. im Büro der zweiten Kontrolllinie in Terminal 2 die notwendige Ausstattung installieren und permanent einen Beamten in der zweiten Kontrolllinie für den durchgehenden Einsatz im Terminal 2 abstellen, um sicherzustellen, dass gründliche Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex durchgeführt werden können;
26. regelmäßige Einweisungen für jede Schicht sicherstellen, damit aktuelle Informationen über Risikoindikatoren, Risikoprofile und typische Vorgehensweisen bei grenzüberschreitender Kriminalität ausgetauscht werden können;
27. die Anzahl der Stempel erhöhen und das Registrierungsverfahren für Stempel verbessern, um sicherzustellen, dass – um die Anforderungen des Anhangs II Buchstabe f des Schengener Grenzkodexes zu erfüllen – die Identität der Grenzschutzbeamten, denen zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmter Stempel zugeordnet ist, stets eindeutig ermittelbar ist;
28. sicherstellen, dass die Identität von Visuminhabern und die Echtheit von Visa systematisch überprüft wird, indem im Einklang mit Artikel 18 Absatz 1 der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 eine Abfrage anhand der Nummer der Visummarke in Kombination mit einer Verifizierung der Fingerabdrücke des Visuminhabers durchgeführt wird;
29. sicherstellen, dass Grenzübertrittskontrollen im Einklang mit Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes durchgeführt werden, insbesondere durch gründliche Kontrollen bei der Einreise von Drittstaatsangehörigen unter Verwendung von Risikoprofilen sowie der verfügbaren Ausrüstung für die Erkennung gefälschter Dokumente;

30. dringend sicherstellen, dass das technische Versagen des Visa-Informationssystems behoben wird und Kontrollen im Einklang mit Artikel 18 der VIS-Verordnung durchgeführt werden;
31. die Leistungsfähigkeit der Telekommunikationsinfrastruktur verbessern, die den Beamten in der ersten Kontrolllinie für die Abfrage nationaler Datenbanken, des SIS II, der SLTD-Datenbank von Interpol sowie des VIS zur Verfügung steht;
32. sicherstellen, dass die Echtheit der auf dem Chip im Pass gespeicherten biometrischen Daten stets gemäß Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes überprüft wird;
33. dringend die notwendigen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass Fluggäste von Nicht-Schengen-Flügen zu einem anderen Zeitpunkt oder klar getrennt von Fluggästen von Schengen-Flügen bei den Grenzübertrittskontrollen in der ersten Kontrolllinie eintreffen, und die entsprechende Situation in Einklang mit Anhang VI (Punkt 2.1.3) des Schengener Grenzkodexes bringen;
34. sicherstellen, dass die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen im Einklang mit den Schengen-Standards nach Artikel 11 und Anhang IV des Schengener Grenzkodexes sowie Abschnitt 1.4 des Schengen-Handbuchs abgestempelt werden;
35. sicherstellen, dass die Praxis, „Souvenirstempel“ zu erteilen, abgeschafft wird, um den in Artikel 11 und Anhang IV des Schengener Grenzkodexes niedergelegten Abstempelungsmodalitäten zu entsprechen;
36. im Einklang mit der Richtlinie 2001/51/EG Sanktionen gegen Luftverkehrsunternehmen verhängen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
